

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 12. März 2026,
Zahl: 011-08-D/27798/2026, mit der das Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates
festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung).

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO,
LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1 Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Stadtgemeinde Wolfsberg gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2 Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird mit 241,30 Euro festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 16. März 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27. Februar 2025, Zahl 011-08-D/1888/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Alexander Radl

F.d.R.z.:

Werner Rink

